

## **Leistungsvertrag 2026-2027**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3001 Bern

und

der **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern, AKiB** (Verein),  
Bürenstrasse 12, Postfach 3000 Bern 23, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den Präsidenten und die Geschäftsführerin

betreffend

### **Hilfe an Drogen konsumierende Menschen mit Wohnproblemen (BWD Albatros)**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 1 ff. und 30 ff. des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote<sup>1</sup>;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die kantonale Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen vom 28. November 2024;
- die Statuten des Vereins AKiB vom 24. Juli 2024.

---

<sup>1</sup> SLG; BSG 860.2

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt die Führung von diakonischen Projekten in der Region Bern.

## **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Drogen konsumierenden Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem Verein.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4** Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein bietet Drogen konsumierenden, sozial benachteiligten und schlecht integrierbaren Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz Unterstützung in geschütztem Wohnraum. Er sorgt für einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern und damit vermehrte Stabilität zu erreichen. Massgebend für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Verein und den einweisenden Sozialdiensten ist die Betreuungsvereinbarung. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen (Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste [BVD]);
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand), Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>3</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind in Anhang 1 umschrieben.

<sup>4</sup> Der Verein führt für das Angebot eine Belegungsstatistik basierend auf der Vorlage gemäss Anhang 2.

### **Art. 5** Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

### **Art. 6** Eigenfinanzierungsgrad

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenerträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7** Zugang zu den Leistungen

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8** Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Geheimhaltung

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Im Übrigen gelten die besonderen Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 111ff. SLG.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IMG); BSG 107.1

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

Artikel 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937<sup>11</sup>, geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

#### **Art. 10** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Das Projekt Albatros verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und beachtet die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 12** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 16 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

#### **Art. 13** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### **Art. 14** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

#### **Art. 15** Arbeitsintegration

Der Verein verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration etc.) zu prüfen. Er arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

---

<sup>11</sup> StGB; SR 311.0

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>13</sup> BV; SR 101

#### **4. Kapitel: Leistungen der Stadt**

##### **Art. 16** Abgeltung

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen gemäss Artikel 4 mit einem Pauschalbeitrag von jährlich Fr. 414 582.00.

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 90 Prozent. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 25 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>4</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

##### **Art. 17** Vorgehen bei Über-/Unterdeckung

<sup>1</sup> Die Überdeckung / Unterdeckung stellt die Differenz zwischen der Abgeltung und den effektiven Nettobetriebskosten dar. Eine Überdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten unter der Abgeltung liegen; eine Unterdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten über der Abgeltung liegen.

<sup>2</sup> Die Nettobetriebskosten ergeben sich aus den Betriebskosten abzüglich sämtlicher Erträge mit Ausnahme der Stadtbeiträge gemäss Artikel 16 sowie mit Ausnahme von Spenden und Legaten.

<sup>3</sup> Eine Überdeckung von 5 Prozent der gewährten Abgeltung im Betriebsjahr kann als Reserve beim Verein verbleiben. Die Überdeckung, welche 5 Prozent der Abgeltung im Betriebsjahr übersteigt, ist der Stadt zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Mittel aus einer Überdeckung dürfen vom Verein nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen verwendet werden.

<sup>5</sup> Eine Unterdeckung ist durch den Verein zu tragen.

##### **Art. 18** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>14</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

---

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

## 5. Kapitel: Qualitätssicherung

### Art. 19 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

### Art. 20 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

### Art. 21 Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern vom AKiB den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

### Art. 22 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

### Art. 23 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

---

<sup>15</sup> OR; SR 220

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

### Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

### Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>17</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 27 Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2027.

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

---

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>17</sup> ZGB; SR 210

<sup>3</sup> Die Parteien nehmen im ersten Quartal 2027 Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung des Vertrags auf.

**Art. 28** Genehmigung- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ sowie der Ermächtigung durch den Kanton und der Zulassung der LV-Beträge in der beantragten Höhe zum Lastenausgleich.

**Art. 29** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1);
- Belegungsstatistik (Anhang 2);
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3).

Bern,

**Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB)**

Der Präsident

Jürg Bräker

Die Geschäftsführerin

Mercedes Winkler

Bern,

**Stadt Bern**

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Ursina Anderegg

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom xxx, GRB Nr. xxx